

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 12. November 2009
zur Vorlage Nr.: [2009-257](#)
Titel: **Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Vorgehen bei rückläufiger Teuerung**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Vorgehen bei rückläufiger Teuerung

Vom 12. November 2009

1. Ausgangslage

§ 20 des kantonalen Steuergesetzes sieht eine jährliche Anpassung des Steuersatzes – abhängig vom Landesindex für Konsumentenpreise – vor. Damit wird die kalte Progression ausgeglichen.

Für 2009 tritt nun erstmals die Situation ein, dass die Teuerung rückläufig ist. Laut Gesetz würde auch dies zu einer Änderung des Steuersatzes führen. Es käme zu einer leichten Steuererhöhung.

Um eine Mehrbelastung des Steuerzahlers und der Steuerzahlerin zu verhindern, bietet sich als Lösung an, die Steuertarife bei rückläufiger Teuerung einzufrieren und die automatische jährliche Anpassung auszusetzen, bis der Indexstand, welcher den aktuellen Steuertarifen zugrunde liegt, wieder überschritten wird.

Der Regierungsrat schlägt daher vor, § 2 des Dekrets zum Steuergesetz wie folgt zu ändern:

¹ Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise.

² Liegt der neue Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr, so bleibt der Tarif unverändert. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert.

Die steuerliche Mehrbelastung für den Einzelnen wäre an sich nicht beträchtlich. Sie variiert selbstverständlich in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine alleinstehende Person oder um eine Person mit Vollsplitting handelt und wie hoch das steuerbare Einkommen ist. Hinzu kommt eine Mehrbelastung bei der Gemeindesteuer, welche sich nach dem jeweiligen Steuerfuss richtet.

Im Vordergrund steht die positive psychologische Wirkung, die mit dieser Änderung erzielt werden soll. Es geht hauptsächlich um ein Zeichen seitens der Regierung und des Landrates, in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten nicht noch die Steuern zu erhöhen.

Damit reduzieren sich im Budget 2010 die Einnahmen bei der Staatssteuer um 6,5 Mio. Fr. und bei der Gemeindesteuer um 3,8 Mio. Fr.

Das Anhörungsverfahren bei den Gemeinden hat eine breite Zustimmung gebracht. Der VBLG hat zugestimmt; daneben hat sich eine Vielzahl von Gemeinden in zustimmendem Sinne vernehmen lassen. Zwei Gemeinden sind aus unterschiedlichen Gründen gegen die Dekretsänderung.

Die Inkraftsetzung der Dekretsänderung ist für den 1. Januar 2010 vorgesehen.

2. Behandlung in der Finanzkommission

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. November 2009. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher der Steuerverwaltung, Werner Flückiger, Vorsteher-Stellvertreter der Steuerverwaltung, und von Marco Pirolo, Steuerverwaltung, Bereich Steuerbezug, Leiter Team Inkasso.

3. Erwägungen der Finanzkommission

Eintreten war unbestritten. Die Finanzkommission stand der vorgeschlagenen Dekretsänderung positiv gegenüber und würdigte diese als pragmatischen, vernünftigen Ansatz. Sie konnte der Argumentation folgen, wonach eine Steuererhöhung in der momentan schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht verstanden würde.

Es wurde in der Finanzkommission die Frage aufgeworfen, ob es statt einer Dekretsänderung nicht einer Gesetzesänderung bedurft hätte.

Wesentlich ist, was der eigentliche Wille des Gesetzgebers war. Eine Verschärfung der Steuertarife, wie sie das Gesetz bei rückläufiger Teuerung aufgrund der geltenden Bestimmungen zwingend vorschreibt, war vom Gesetzgeber nicht gewollt. Vielmehr hat dieser den Fall, dass eine rückläufige Teuerung eintreten könnte, damals schlichtweg nicht bedacht.

Laut Verwaltung wäre eine Gesetzesänderung zwar wünschenswert, aber nicht innert nützlicher Frist möglich gewesen.

4. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Dekretsänderung gemäss unverändertem Entwurf zuzustimmen.

Binningen, den 12. November 2009

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage Entwurf des geänderten Dekrets zum Steuergesetz (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Dekret zum Steuergesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 196 des Gesetzes vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

I.

Das Dekret vom 19. Februar 2009² zum Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 2 Berücksichtigung des Index (§ 20 StG)

¹ Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise.

² Liegt der neue Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr, so bleibt der Tarif unverändert. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 25.427; SGS 331

² GS 36.0958; SGS 331.1